

50. Ist eine formell gesetzmäßige Vollmacht zur Beitrittserklärung zu einer Gesellschaft m. beschr. Haftung trotz des Widerrufs rechtswirksam, wenn der Widerruf der beim Abschluß des Gesellschaftsvertrages vorgelegten Vollmacht nur einem Teile der Vertragsschließenden bekannt, und das der Vollmacht zugrunde liegende Rechtsgeschäft nichtig war?

B.G.B. §§ 167, 172, 173, 139.

Gesetz, betr. die Ges. m. beschr. Haftung, §§ 2 und 15.

II. Zivilsenat. Urt. v. 29. September 1908 i. S. F. R. Gesellschaft m. b. H. (Rl.) w. G. (Bekl.). Rep. II. 154/07.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Gemäß Privaturskunde mit notariell beglaubigter Unterschrift vom 10. Januar 1905 verpflichtete sich der Beklagte unter näher angegebenen Bedingungen, an der Gründung der klagenden Gesellschaft sich mit 10000 \mathcal{M} zu beteiligen und 50 Prozent seiner Stammeinlage

vor der Gründung der Gesellschaft an den Geschäftsführer der S. N.-Ges. m. b. H., oder an den von diesem bezeichneten Notar zu behändigen. Gleichzeitig bevollmächtigte er den H., ihn bei der Gründung der Klägerin zu vertreten und alle erforderlichen Erklärungen für ihn abzugeben. Unter dieser Urkunde verpflichtete sich andererseits die S. N.-Ges. m. b. H. unter Privatunterschrift, dem Beklagten, nachdem er seine Stammeinlage voll eingezahlt habe, von der von ihr übernommenen Stammeinlage 50 Prozent als Bonifikation ohne weitere Entschädigung abzutreten. Auf Grund der erwähnten Vollmachtsurkunde hat nun H. in dem Gesellschaftsvertrage vom 14. März 1905, betreffend die Gründung der Klägerin eine Stammeinlage von 10000 *M* namens des Beklagten übernommen. Der Gesellschaftsvertrag wurde in das Handelsregister eingetragen, und der Beklagte in der Liste der Gesellschafter als solcher aufgeführt. Die Klägerin erhob Klage mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung von 10000 *M* nebst 4 Prozent Zinsen seit dem Klagetage zu verurteilen. Die Klage wurde auf die Behauptung gestützt, die S. N.-Ges. m. b. H. habe die ihr aus der Beteiligungsverpflichtung vom 10. Januar 1905 zustehende Forderung gegen den Beklagten der Klägerin abgetreten; dieser stehe der Klagenanspruch auch auf Grund des Gesellschaftsvertrages zu.

Beide Instanzgerichte haben die Klage für unbegründet erachtet. Das Berufungsurteil wurde aufgehoben aus folgenden, das Sachverhältnis näher ergebenden

Gründen:

Das Berufungsgericht hat zunächst erwogen, der Beklagte habe die Vollmacht vom 10. Januar 1905 vor Abschluß des Gesellschaftsvertrages widerrufen. Den Widerruf habe H., und damit hätten auch die 91 von ihm vertretenen Personen bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages gemäß § 166 B.G.B. den Widerruf gekannt. Die von H. für den Beklagten im Gesellschaftsvertrage abgegebenen Erklärungen seien daher diesen 91 Personen gegenüber nicht verbindlich. Da nun der Beklagte die Rechte und Pflichten eines Gesellschafters nur dann habe erlangen können, wenn er allen übrigen Kontrahenten gegenüber sich zur Leistung einer Stammeinlage von 10000 *M* verpflichtet hätte, und auch die sieben außer H. bei dem Vertragsabschlusse vor Notar erschienenen Beteiligten nur unter dieser Voraussetzung den Gesell-

schaftsvertrag abgeschlossen hätten, diese Voraussetzung aber nicht zutreffe, so könne die Klägerin aus dem Gesellschaftsvertrage keine Rechte gegen den Beklagten herleiten.

Ein weiterer Entscheidungsgrund besteht in der Erwägung, die Vollmacht vom 10. Januar 1905 entspreche zwar, für sich allein betrachtet, der Formvorschrift des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1898. Es sei auch denkbar, daß eine Vollmacht, losgelöst von der causa, als ein abstraktes Rechtsgeschäft erscheine und alsdann für sich allein beurteilt werden müßte. Im vorliegenden Falle sei aber die Vollmacht durch ihre Stellung mitten unter den sonstigen Erklärungen und durch die Eingangsworte „Hierdurch und unter diesen Angaben“ als ein integrierender Teil des von den Parteien am 10. Januar 1905 abgeschlossenen Rechtsgeschäfts anzusehen. Da nun aber dieses nach den §§ 2 und 15 des Gesetzes wegen Formmangels nichtig sei, so sei auch die Vollmacht gemäß § 139 B.G.B. nichtig.

Beide Entscheidungsgründe werden von der Revisionsklägerin mit Recht als rechtsirrtümlich bekämpft. Was zunächst die Nichtigkeit der Vollmacht betrifft, so ist zwar die Ausführung des Berufungsgerichts, daß die Beteiligungsverpflichtung des Beklagten sowie die sog. Bonifikationszusage der F. N.-Ges. m. b. H. vom 10. Januar 1905 wegen Formmangels gemäß §§ 2 und 15 a. a. D. nichtig seien, rechtlich nicht zu beanstanden. Allein hieraus folgt die Nichtigkeit der Vollmacht nicht. Denn die Ungültigkeit des der Vollmacht zugrunde liegenden Vertrages, sei es wegen eines Willensfehlers, oder wegen eines Formmangels, hat jedenfalls gegenüber dem gutgläubigen Dritten, der auf Grund formell ordnungsmäßig erscheinender Vollmacht mit dem Bevollmächtigten kontrahiert hat, die Nichtigkeit der Vollmacht nicht zur Folge. Der selbständige Charakter der Vollmacht kommt schon durch die Fassung des § 167 B.G.B. zum Ausdruck, wonach die Erteilung der Vollmacht schlechthin und ohne jede Rücksicht auf ein ihr zugrunde liegendes Rechtsverhältnis durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten erfolgt, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll. Auch spricht hierfür der Umstand, daß nach § 167 Abs. 2 die Vollmacht nicht der Form bedarf, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist. Jedenfalls verbietet die Sicherheit des Rechtsverkehrs, daß dem gutgläubigen Dritten, der mit

dem Bevollmächtigten auf Grund einer ordnungsmäßig erscheinenden Vollmacht kontrahiert, die manchmal schwierige, oft kaum mögliche Prüfung der Gültigkeit des der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses zugemutet wird; vielmehr muß es in solchem Falle zur Rechtswirksamkeit der Vollmacht genügen, daß der Bevollmächtigungsakt selbst von einer in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkten Person mangelfrei und in gesetzlicher Form erfolgt ist. Dieser Grundsatz muß bezüglich einer Vollmacht zum Abschluß eines Vertrages über die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung um so mehr zur Anwendung kommen, als die Willenserklärungen der Beteiligten nicht bloß für das innere Verhältnis der Gesellschafter untereinander von Wichtigkeit sind, sondern hierüber hinaus eine das öffentliche Interesse berührende allgemeine Bedeutung haben und die Grundlage für die Existenz der Gesellschaft und ihren Rechtsverkehr mit dritten Personen bilden. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist nun die dem H. vom Beklagten erteilte Vollmacht an und für sich mangelfrei und in gesetzlicher Form erfolgt.

Ebenso wenig kann der weitere Entscheidungsgrund dem Berufungsurteile zur Stütze dienen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist die Vollmachtsurkunde von H. bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages den übrigen Beteiligten vorgelegt worden, und ihre Vorlegung ist im Gesellschaftsvertrage beurkundet. Der Widerruf der Vollmacht war den sieben außer H. erschienenen Beteiligten nicht bekannt. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß ihnen der Widerruf nicht habe bekannt sein müssen (§§ 172 Abs. 2 und 173 B.G.B.). Ihnen gegenüber könnte somit der Beklagte sich auf den Widerruf nicht berufen. Dies hat nun aber die Folge, daß der Beklagte sich auf den Widerruf der Vollmacht der Klägerin gegenüber überhaupt nicht berufen kann, da seine Teilnahme an der Ges. m. b. H. nicht einem Gesellschafter gegenüber bestehen, einem anderen gegenüber nicht bestehen kann, sondern mit Rücksicht auf die der Beteiligung am Stammkapital nach außen und für den Bestand der Gesellschaft zukommende Wirksamkeit ein nur einheitlich festzustellendes Rechtsverhältnis vorliegt. Vielmehr ist er wegen eines etwaigen Mißbrauchs seiner Vollmacht auf Schadensersatzansprüche gegen den Bevollmächtigten angewiesen.“